



## Ein Service der Patentanwaltskammer



[ Mehr zu Informationspflichten ]

### Informationspflichten nach der DL-InfoV.

Mit der ab dem 17. Mai 2010 in Kraft getretenen Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) werden Vorgaben der Dienstleistungs-Richtlinie 2006/123/EG umgesetzt. Die Verordnung sieht detaillierte Informationspflichten für Patentanwälte gegenüber Mandanten vor. Sie unterscheidet dabei zwischen Informationen, die stets bereitzustellen sind und Informationen, die auf Anfrage zu übermitteln sind.

#### Stets bereitzustellende Informationen gemäß § 2 DL-InfoV

**Vor Mandatserteilung sind folgende Angaben klar und verständlich zur Verfügung zu stellen:**

- > vollständiger Name, ggf. Firma und Rechtsform
- > Berufsbezeichnung „Patentanwalt“ mit „Deutschland“ als Verleihungsstaat
- > Kanzleiadresse mit Kontaktdaten (Telefon und E-Mail oder Fax)
- > ggf. Handels- oder Partnerschaftsregister mit Registergericht und -nummer
- > Mitgliedschaft in der Patentanwaltskammer mit Angabe der Anschrift als zuständiger Behörde
- > Name und Anschrift der Berufshaftpflichtversicherung mit räumlichem Geltungsbereich
- > Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- > ggf. allgemeine Geschäftsbedingungen
- > ggf. Vertragsklauseln über anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es genügt, wenn diese Informationen leicht zugänglich entweder am Kanzleiort vorgehalten oder auf der Webseite gemacht werden. Alternativ dazu kann die Information auch dem jeweiligen Mandanten mitgeteilt oder in ihm überlassene ausführliche Informationsunterlagen aufgenommen werden.



## Ein Service der Patentanwaltskammer



[ Mehr zu Informationspflichten ]



Auf Anfrage bereitzustellende  
Informationen gemäß § 3 DL-InfoV

**Auf Anfrage sind vor Mandatserteilung folgende Angaben zu machen:**

- > Verweis auf berufsrechtliche Vorschriften (PAO, BOPA, FICPI-Statuten) und Zugang dazu
- > multidisziplinäre Tätigkeiten und mit anderen Personen bestehende berufliche Gemeinschaften (dies muss in allen ausführlichen Informationsunterlagen enthalten sein)

Zusätzlich enthält § 4 DL-InfoV Regelungen zu erforderlichen Preisangaben.

Ein Verstoß gegen die Informationspflichten kann als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld von bis zu € 1.000 geahndet werden.

Im Übrigen gelten die Informationspflichten aus anderen Gesetzen weiter, vgl. Telemediengesetz, GmbHG etc. Trotz vieler Überschneidungen ist auf die verschiedenen Anwendungsbereiche zu achten.

Der vollständige Text der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung ist erhältlich unter <http://www.dl-infov.de/>.